Bundesratsbeschluss

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Tapezierer- und Tapezierer-Dekorateurgewerbe der Schweiz

(Vom 10. Oktober 1951)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

Art. 1

Ziffer 3, Absatz 4, des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 22. Juli 1949 *) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das Tapezierer- und Tapezierer-Dekorateurgewerbe der Schweiz wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ziff. 3, Abs. 4: Als Mindestansätze gelten:

	Grosstädt. Verhältn.	Städtische Verhältn.	Halbstädt. Verhältn.	Ländliche Verhältn.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
für gelernte Tapezierer und Tapezierer-Dekorateure:				
im 1. Jahr nach der Lehre . . .	2.35	2.25	2.15	2.05
im 2. Jahr nach der Lehre . . .	2.45	2.35	2.25	2.15
ab 3. Jahr nach der Lehre . . .	2.75	2.60	2.50	2.40
für angelernte Arbeiter	2.25	2.15	2.05	1.95
für Hilfsarbeiter	2.15	2.05	1.85	1.80
für gelernte Tapezierer-Näherinnen:				
im 1. Jahr nach der Lehre . . .	1.85	1.80	1.75	1.65
ab 2. Jahr nach der Lehre . . .	1.95	1.90	1.85	1.75
für angelernte Näherinnen . . .	1.65	1.60	1.55	1.45

*) BBl 1949, II, 250.

Art. 2

Folgende Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1951 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Tapezierer- und Tapezierer-Dekorateurgewerbe wird allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung betreffend Absenzentschädigung:

[1] Den Arbeitnehmern sind in den hiernach aufgeführten Fällen folgende Entschädigungen zu entrichten:

a. ½ Tagesentschädigung bei militärischen Inspektionen;

b. 1 Tagesentschädigung bei Todesfall des Ehegatten, der Eltern oder eigener Kinder;

c. 1 Tagesentschädigung bei Geburt eigener Kinder.

[2] Die Entschädigung richtet sich nach dem Lohnausfall.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1951.

Bern, den 10. Oktober 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

376

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung und Ergänzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Tapezierer-und Tapezierer-Dekorateurgewerbe der Schweiz (Vom 10. Oktober 1951) ,

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1951
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	42
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	18.10.1951
Seite Page Pagina	230-231
Ref. No	10 037 618

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.